

Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.
Kollektivmarkenanmeldung „PQ VOB“ (Wort-/Bildmarke)
Unser Zeichen: V30272
(Stand: 11. März 2016)

MARKENSATZUNG

des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V., Konstantinstr. 38, 53179 Bonn, für die nachfolgend abgebildete Kollektivmarke:



§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Der Verein ist am 23. August 2005 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Vereinsregister-Nr. 8498 eingetragen worden.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist gemäß der Leitlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 15. Oktober 2015 das Führen einer bundesweit einheitlichen Liste präqualifizierter Unternehmen auf der Grundlage der von den Präqualifizierungsstellen zur Verfügung zu stellenden Daten und stellt diese im Interne allen Beteiligten zur Verfügung.

Darüber hinaus stellt der Verein die der bundesweit einheitlichen Liste zu Grunde liegenden Nachweise der Präqualifikation den öffentlichen Auftraggebern zur Verfügung. Daneben beauftragt der Verein die ausgewählten Präqualifizierungsstellen gemäß der Leitlinie und koordiniert das Zusammenwirken der beteiligten Stellen aus Wirtschaft und Verwaltung.

2. Der Verein überwacht und kontrolliert im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung („BBSR“) die Arbeitsweise der Präqualifizierungsstellen und sorgt für die Einhaltung eines bundesweit einheitlichen Verfahrens aller Präqualifizierungsstellen auf der Grundlage der „Leitlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens vom 15. Oktober 2015“.

§ 3 Vereinsorgane/Vertretung

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Entscheidung über die Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses,
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Höhe der Entgelte der Präqualifizierungsstellen an den Verein,
 - die Bestellung der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
 - Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszwecks,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen ablehnenden Bescheid über die Mitgliedsaufnahme.
3. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/die von dem für das Bauwesen zuständigen Bundesministerium gestellt wird, seinem/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin, der/die von Vorstand gewählt sowie bis zu neun weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/Stellvertreterin bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Weitere Vorstandsmitglieder sind je ein Vertreter/eine Vertreterin

- des für den Tiefbau zuständigen Bundesministeriums;
- des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums;
- der Länder;
- der Kommunalen Spitzenverbände;
- des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e.V.;
- des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V.;
- der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt;
- sowie zwei Vertreter/Vertreterinnen des Ausbaubereichs.

§ 4 Geschäftsführung

Der Vorstand wird bei der Erledigung der ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Aufgaben einschließlich der Aufträge und Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes sowie der Vorbereitung der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Vorstand bestellt. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil und führt die Protokolle.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die ordentlichen Mitglieder sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.
2. Bundesweit tätige Institutionen, die sich in ihrem Aufgabenbereich mit dem Bauvergabewesen befassen, können außerordentliche Mitglieder des Vereins werden.
3. Eine Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist unzulässig.
4. Die Mitglieder bestimmen Personen, die der jeweiligen Institution angehören, zu ihren Vertretern/Vertreterinnen in den Gremien des Vereins (Mitgliederversammlung, Vorstand). Die Benennung der Vertreter/Vertreterinnen erfolgt bis auf Widerruf; der Widerruf ist jederzeit möglich.
5. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmebescheid angegebenen Tag. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller/die Antragstellerin Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt eines Mitgliedes zum Ende eines Geschäftsjahres nach Kündigung unter Wahrung einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Mit dem Ende der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Kreis der Nutzungsberechtigten/Nutzungsbedingungen

1. Gemäß dem Vereinszweck stellt der Verein seinen Mitgliedern, den präqualifizierten Unternehmen und den Präqualifizierungsstellen die auf ihn eingetragene oben angegebene Kollektivmarke zur Kennzeichnung ihrer Bauleistungen und sonstigen Dienstleistungen zur Verfügung.
2. Voraussetzung für die Nutzung der eingetragenen Kollektivmarke durch die präqualifizierten Unternehmen ist die Eintragung der jeweiligen Unternehmen in die vom Verein geführte elektronische bundesweit einheitliche Liste aller präqualifizierten Bauunternehmen. Mit Streichung der Präqualifikation erlischt auch das Recht zur Nutzung der Kollektivmarke.
3. Die Kollektivmarke dient der Verwendung auf Briefbögen, sonstigen Geschäftspapieren und Drucksachen, in Veröffentlichungen jeder Art, Urkunden, Stempeln, Siegeln, Auf-

klebern, Plakaten und Plaketten sowie auf Fahnen, Wimpeln, Berufskleidung oder sonstigen Gegenständen des oben genannten Berechtigtenkreises.

4. Die Kollektivmarke darf von den Mitgliedern, den präqualifizierten Unternehmen und den Präqualifizierungsstellen ausschließlich in der eingetragenen Form verwendet werden, wobei die präqualifizierten Unternehmen unter der Marke ihre Registriernummer in der nachfolgend angegebenen Form anzugeben haben:



Reg.-Nr. ###.#####

Die Marke selbst darf ansonsten weder in Schriftbild, Farbgestaltung o.ä. verändert werden.

5. Die Kollektivmarke darf nicht im Zusammenhang mit Aussagen verwendet werden, die über den Geltungsbereich der Präqualifizierungstätigkeit hinausgehen. Eine Nutzung der Marke ist darüber hinaus nur für die im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis aufgeführten Dienstleistungen erlaubt. Das Anbringen auf Produkten oder Verpackungen ist untersagt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Beteiligten

1. Die Rechte, die sich aus der Eintragung der Kollektivmarke ergeben, stehen dem Verein für die Präqualifizierung von Bauunternehmen e.V. zu.
2. Der Verein ist berechtigt und verpflichtet, gegen widerrechtliche Benutzung oder sonstige Beeinträchtigungen der Kollektivmarke einzuschreiten.
3. Die zur Nutzung der Kollektivmarke Berechtigten sind verpflichtet, den Bestimmungen der Markensatzung zu entsprechen und dem Verein bekannt gewordene Verletzungen unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Befugnis zur Führung der Kollektivmarke darf nicht an dritte Personen, Firmen oder Organisationen weitergegeben werden.
5. Wird die Kollektivmarke von den zur Verwendung grundsätzlich Berechtigten missbräuchlich benutzt, kann der Verein die Führung der Marke für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagen.

Anlage:

Ordentliche Mitglieder des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.
(Stand: 1. Januar 2015)